



Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer:

P-3108/4134-MPA BS

Gegenstand:

Tragende, raumabschließende zweischalige
Gebäudeabschlusswand der Feuerwiderstandsklasse
F 30_{innen} + F 90_{außen} nach DIN 4102-02 : 1977-09 bei
einseitiger Brandbeanspruchung.

Antragsteller:

Kronoply GmbH
Wittstocker Chaussee 1
D 16909 Heiligengrabe

Ausstellungsdatum:

07. April 2008

Geltungsdauer bis:

01. Februar 2013

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der obengenannte Gegenstand im Sinne der Landesbauordnung des jeweiligen Bundeslandes anwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 8 Seiten und 3 Anlagen.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-3108/4134-MPA BS vom 01. Februar 2008.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-3108/4134-MPA BS ist erstmals am 20. April 2004 ausgestellt worden.



Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig und unverändert weiterverbreitet werden. Auszüge oder Kürzungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der MPA Braunschweig. Dokumente ohne Unterschrift und Stempel haben keine Gültigkeit. Jede Seite dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist mit dem Dienstsiegel der MPA Braunschweig versehen.

1 Gegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Gegenstand

- 1.1.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis (ABP) gilt für die Herstellung und Anwendung der tragenden, raumabschließenden zweischaligen Wandkonstruktion aus einem „Kronoply Magnum Board“-Wandbauelement, die bei einseitiger Brandbeanspruchung als Gebäudeabschlusswand der Feuerwiderstandsklasse F 30_{innen} + F 90_{außen}, Benennung (Kurzbezeichnung) „F 30-B_{innen} + F 90-B_{außen}“ DIN 4102-2 : 1977-09) angehören.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis für die Bauart wird auf der Grundlage der Angaben in der Bauregelliste (BRL) A, Teil 3, lfd. Nr. 2.1, Fassung 2007/1 erteilt.

- 1.1.2 Die tragende, raumabschließende Gebäudeabschlusswand muss aus einem „Kronoply Magnum Board“-Wandbauelement gemäß Abschnitt 2.1.1 und einer Beplankung aus Platten gemäß Abschnitt 2.1.3 dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses bestehen. Details sind dem Abschnitt 2 zu diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis zu entnehmen.

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die Wandkonstruktion darf für Holzbauwerke verwendet werden, die nach DIN 1052-1 bis 3 sowie DIN V ENV 1995-1-1 („Eurocode 5“) in Verbindung mit dem zugehörigen nationalen Anwendungsdokument bemessen und ausgeführt werden. Die Vorgaben des Anwendungsbereiches der Zulassung Nr. Z.-9.1-591 des „Kronoply Magnum Board“-Wandbauteils sind zu beachten. Die Wandkonstruktion muss an der tragenden Boden- bzw. Deckenkonstruktion gemäß den Bestimmungen von DIN 1052-1 bis 3 befestigt sein.
- 1.2.2 Die tragende, raumabschließende Wandkonstruktion muss von Rohdecke zu Rohdecke spannen. Dabei sind die in Abschnitt 2 beschriebenen Befestigungsmittel zu verwenden.
- 1.2.3 Die die Wand aussteifenden und unterstützenden Bauteile müssen in ihrer aussteifenden und unterstützenden Wirkung mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 angehören.
- 1.2.4 Die tragende, raumabschließende Wandkonstruktion darf mit einer beliebigen Wandbreite jedoch nur mit Wandhöhen entsprechend den Angaben im Abschnitt 2.1.1 und unter Beachtung der statischen Vorgaben in der Zulassung Nr. Z.-9.1-591 hergestellt werden.
- 1.2.5 Zusätzliche Anstriche, Beschichtungen bis zu 0,5 mm Dicke und Bekleidungen (Stahlblech ausgenommen), z. B. Putz oder Verblendungen, sind erlaubt.
- 1.2.6 Dampfsperren (z. B. PE-Folien) beeinflussen die Feuerwiderstandsklassen nicht.
- 1.2.7 Durch die klassifizierten raumabschließenden Wände dürfen vereinzelt elektrische Leitungen durchgeführt werden, wenn der verbleibende Lochquerschnitt mit Gips oder mit Mörtel nach DIN 18 550-2 vollständig verschlossen wird.

) Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis enthält durch datierte und undatierte Verweisungen Festlegungen aus anderen Publikationen. Die Verweisungen sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert, und die Publikationen sind auf Seite 7 aufgeführt. Bei datierten Verweisungen müssen spätere Änderungen oder Überarbeitungen dieser Publikationen bei diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis berücksichtigt werden. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe der in Bezug genommenen Publikationen.



- 1.2.8 Für die Durchführung von gebündelten elektrischen Leitungen sind Abschottungen erforderlich, deren Feuerwiderstandsklasse durch Prüfungen nach DIN 4102-9 : 1990-05 nachzuweisen ist; es sind weitere Eignungsnachweise, z. B. im Rahmen der Erteilung einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, erforderlich.
- 1.2.9 Für die Durchführung von Rohrleitungen sind Abschottungen erforderlich, deren Feuerwiderstandsklasse durch Prüfungen nach DIN 4102-11 : 1985-12 nachzuweisen ist; es sind weitere Eignungsnachweise, z.B. im Rahmen der Erteilung einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, erforderlich.
- 1.2.10 Wenn in raumabschließenden Wänden mit bestimmter Feuerwiderstandsklasse Verglasungen oder Feuerschutzabschlüsse mit bestimmter Feuerwiderstandsklasse eingebaut werden sollen, ist die Eignung dieser Einbauten in Verbindung mit der Wand nach DIN 4102-5: 1977-09 bzw. DIN 4102-13 : 1990-05 nachzuweisen; es sind weitere Eignungsnachweise erforderlich - z.B. im Rahmen der Erteilung einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.
- 1.2.11 In die Wandkonstruktion dürfen keine elektrische Leitungen, Schalter und Steckdosen usw. eingebaut werden.
- 1.2.12 Soweit Forderungen an den Schallschutz gestellt werden, sind weitere Nachweise zu erbringen.
- 1.2.13 Aufgrund der Erklärung des Antragstellers werden in der Bauart keine Produkte verwendet, die der Gefahrstoffverordnung, der Chemikalienverbotsverordnung oder der FCKW-Halon-Verbotsverordnung unterliegen bzw. es werden die Auflagen aus den o. a. Verordnungen (insbesondere der Kennzeichnungspflicht) eingehalten.

Weiterhin erklärt der Antragsteller, dass - sofern für den Handel und das Inverkehrbringen oder die Verwendung Maßnahmen im Hinblick auf die Hygiene, den Gesundheitsschutz oder den Umweltschutz zu treffen sind - diese vom Antragsteller veranlasst bzw. in der erforderlichen Weise bekannt gemacht werden.

Daher bestand kein Anlass, die Auswirkungen der Bauprodukte im eingebauten Zustand auf die Erfüllung von Anforderungen des Gesundheits- und Umweltschutzes zu prüfen.

2 Bestimmungen für die Ausführung

2.1 Bestimmungen für die tragende, raumabschließende Wandkonstruktion

Die tragende, raumabschließende Wandkonstruktion muss aus werkseitig vorgefertigten „Kronoply Magnum Board“-Wandbauelementen nach Abschnitt 2.1.1, einer außenseitigen Beplankung nach Abschnitt 2.1.3 und Anschlüssen gemäß Abschnitt 2.1.4 dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses bestehen.

2.1.1 Wandbauteil

Die Wandkonstruktion muss aus einer Tragkonstruktion aus werkseitig vorgefertigten, verklebt und verklammerten „Kronoply Magnum Board“-Wandbauteilen gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-9.1-591 bestehen. Die Dicke der Konstruktion muss $d \geq 100$ mm betragen. Die Spannung im ≥ 100 mm dicken Wandbauteil mit einer Schlankheit von $\lambda \leq 115$ darf den Wert von $\sigma = F/A = 0,65 \text{ N/mm}^2$ nicht überschreiten.



Die Wandbauteildicke darf vergrößert werden, wenn die o.g. maximal zulässige Spannung im Wandbauteil nicht überschritten wird.

Horizontale Fugen innerhalb der „Kronoply Magnum Board“- Wandbauteile sind nicht gestattet. Die Wandbauteile müssen aus „OSB KRONOPLY 4“-Platten bestehen, deren Höhe $H = \text{Wandhöhe}$ ist. Bei der Dimensionierung sind ansonsten die Vorgaben der Zulassung Nr. Z-9.1-591 zu beachten.

2.1.2 Fugenausbildung

Die „Kronoply Magnum Board“-Wandbauteile müssen über die gesamte Bauteilhöhe fugenlos (keine Horizontalfugen) ausgeführt werden. Vertikalfugen müssen entsprechend den Angaben in der Anlage 3 zu diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ausgeführt werden.

2.1.3 Beplankung bzw. Bekleidung der Holzständerwand

Außen-Beplankung

Als äußere Beplankung sind vor dem Aufstellen der Wand zwei Lagen je $d = 12,5$ mm dicke Gipskarton-Feuerschutzplatten (GKF) nach DIN 18180 bzw. DIN EN 520 anzuordnen. Die Befestigung der GKF-Platten muss mit Schnellbauschrauben $3,9$ mm x 35 mm in einem Abstand $a \leq 200$ mm erfolgen. Der Versatz der Plattenstöße auf der Wandfläche muss mindestens $a \geq 200$ mm betragen. Die Fugen und Schraubenköpfe sind mit einem Gipsspachtel zu versehen.

Sollten Wandbereiche der Witterung ausgesetzt sein, so sind geeignete Schutzmaßnahmen (Anordnung von wetterfesten Schichten) erforderlich.

2.1.4 Anschlüsse

Bei dem Anschluss der Gebäudeabschlusswand im Dachbereich dürfen die Dachlatten nicht über die Gebäude-Trennfuge geführt werden. Die äußere Beplankung, bestehend aus $2 \times 12,5$ mm dicken GKF-Platten gemäß DIN 18180 bzw. DIN EN 520, muss bis an die Dachhaut geführt werden und die vorhandenen Lufträume sind mit Mineralwolle gemäß DIN EN 13 162, $d \geq 60$ mm (Rohdichte $\rho \geq 30$ kg/m³, Schmelzpunkt $\geq 1000^\circ\text{C}$, Baustoffklasse A) zu schließen.

Im Deckenanschlussbereich muss mindestens eine $d \geq 25$ mm dicke Schicht des „Kronoply Magnum Board“-Wandbauteils auf halbe Deckenhöhe geführt werden. Als Deckenelement dürfen $d \geq 200$ mm dicke „Kronoply Magnum Board“ Deckenelemente verwendet werden, die mit Befestigungsmitteln entsprechend DIN 1052-2 bzw. den Vorgaben der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des Deckenelementes im Wandauflegerbereich befestigt werden. Die Einbindung von Holzbalkendecken oder anderen Decken mit Hohlräumen ist nicht zulässig.

In die Fuge zwischen den beiden Wandbauteilen im Deckenanschlussbereich ist ein ca. 10 mm dicke Mineralwollestreifen (Baustoffklasse A, Schmelzpunkt $\geq 1000^\circ\text{C}$) einzulegen und mechanisch in der Lage zu sichern. Durch das Aufsetzen des oberen Wandelementes ist der Mineralwollestreifen dicht zusammen zu pressen.

Ansonsten müssen Decken-, Fußboden- und Wandanschlüsse an klassifizierte Massivbauteile bzw. an angrenzende Holzbauteile entsprechend DIN 4102-4 : 1994-03, Abschnitt 4.12.6 bzw. Abschnitt 4.1.4 ausgeführt werden.



2.2 Eigenschaften und Zusammenstellung der verwendeten Bauprodukte

Für die zu verwendenden Bauprodukte gelten die in der Tabelle 1 zusammengestellten Angaben hinsichtlich der Bezeichnung, der Materialkennwerte, der bauaufsichtlichen Benennung und des Verwendbarkeitsnachweises.

Tabelle 1: Zusammenstellung der Kennwerte der Bauprodukte

Bauprodukt/ ggf. Verwendbarkeitsnachweis	Dicke (Nennmaß) [mm]	Rohdichte (Nennwert) [kg/m ³]	Bauaufsichtliche Benennung nach BRL
„Kronoply Magnum Board“ nach abZ ¹⁾ NR. Z-9.1-591	≥ 100	≥ 625	normalentflammbar
Gipskarton-Feuerschutzplatten (GKF) entspr. DIN 18 180 bzw. DIN EN 520	≥ 12,5	≥ 800	nichtbrennbar
Mineralfaserstreifen nach DIN EN 13 162 (Schmelzpunkt ≥ 1000°C)	≥ 10	≥ 30	nichtbrennbar

¹⁾ abZ ⇒ Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

3 Übereinstimmungsnachweis

Der Anwender der Bauart hat zu bestätigen, dass die Bauart entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ausgeführt wurde und die hierbei verwendeten Bauprodukte den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen (Muster für diese Übereinstimmungserklärung siehe Seite 8).

4 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund der §§ 25a ff der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 2003 (Nds. GVBl. S. 89) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 324) in Verbindung mit der Bauregelliste A in der jeweils gültigen Fassung erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

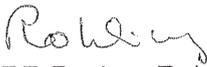
5 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheids schriftlich oder zur Niederschrift bei der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Beethovenstraße 52, 38106 Braunschweig einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruches ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift bei der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig.



6 Allgemeine Hinweise

- 6.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 6.2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 6.3 Hersteller bzw. Vertreiber der Bauart haben, unbeschadet weitergehender Regelungen, dem Anwender der Bauart Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen. Der Anwender hat das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis auf der Baustelle bereitzuhalten.
- 6.4 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
- 6.5 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.


ORR Dr.-Ing. Rohling
Leiterin der Prüfstelle




i. A.
Dipl.-Ing. Krause
Sachbearbeiterin

Braunschweig, 07. April 2008

Verzeichnis der mitgeltenden Normen und Richtlinien siehe folgende Seite

Verzeichnis der Normen und Richtlinien

- DIN 10 52-1 : Holzbauwerke, Berechnung und Ausführung
- DIN 10 52-2 : Holzbauwerke, Mechanische Verbindungen
- DIN 10 52-3 : Holzbauwerke, Holzhäuser in Tafelbauart, Berechnung und Ausführung
- DIN 4102-1 : Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, Baustoffe, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
- DIN 4102-2 : Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, Bauteile, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
- DIN 4102-4 : Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile
- DIN 4102-5 : Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, Feuerschutzabschlüsse, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
- DIN 4102-9 : Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, Kabelabschottungen, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
- DIN 4102-11 : Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, Rohrummantelungen, Rohrabschottungen, Installationsschächte und -kanäle sowie Abschlüsse ihrer Revisionsöffnungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
- DIN 4102-13 : Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, Brandschutzverglasungen, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
- DIN 18 180 : Gipsplatten - Arten und Anforderungen
- DIN 18 550-2 : Putze aus Mörteln mit mineralischen Bindemitteln; Ausführung
- DIN EN 520 : Gipsplatten, Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren
- DIN EN 13162 : Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW), Spezifikation
- DIN EN 13986 : Holzwerkstoffe zur Verwendung im Bauwesen - Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung

Bauregelliste in der jeweils gültigen Fassung, veröffentlicht in den DIBt-Mitteilungen



Muster für
Übereinstimmungserklärung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die Wandkonstruktion hergestellt hat
- Baustelle bzw. Gebäude:
- Datum der Herstellung:
- Feuerwiderstandsklasse F 30_{innen} + F 90_{außen}, Benennung: „F 30-B_{innen} + F 90-B_{außen}“

Hiermit wird bestätigt, dass die Gebäudeabschlusswand der Feuerwiderstandsklasse F 30_{innen} + F 90_{außen}, hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-3108/4134-MPA BS der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, vom 07. April 2008 hergestellt und eingebaut wurde.

Für die nicht vom Unterzeichner selbst hergestellten Bauprodukte oder Einzelteile (z. B. Gipskartonplatten) wird dies ebenfalls bestätigt, aufgrund

- der vorhandenen Kennzeichnung der Teile entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ^{*)}
- eigener Kontrollen ^{*)}
- entsprechender schriftlicher Bestätigungen der Hersteller der Bauprodukte oder Teile, die der Unterzeichner zu seinen Akten genommen hat. ^{*)}

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift

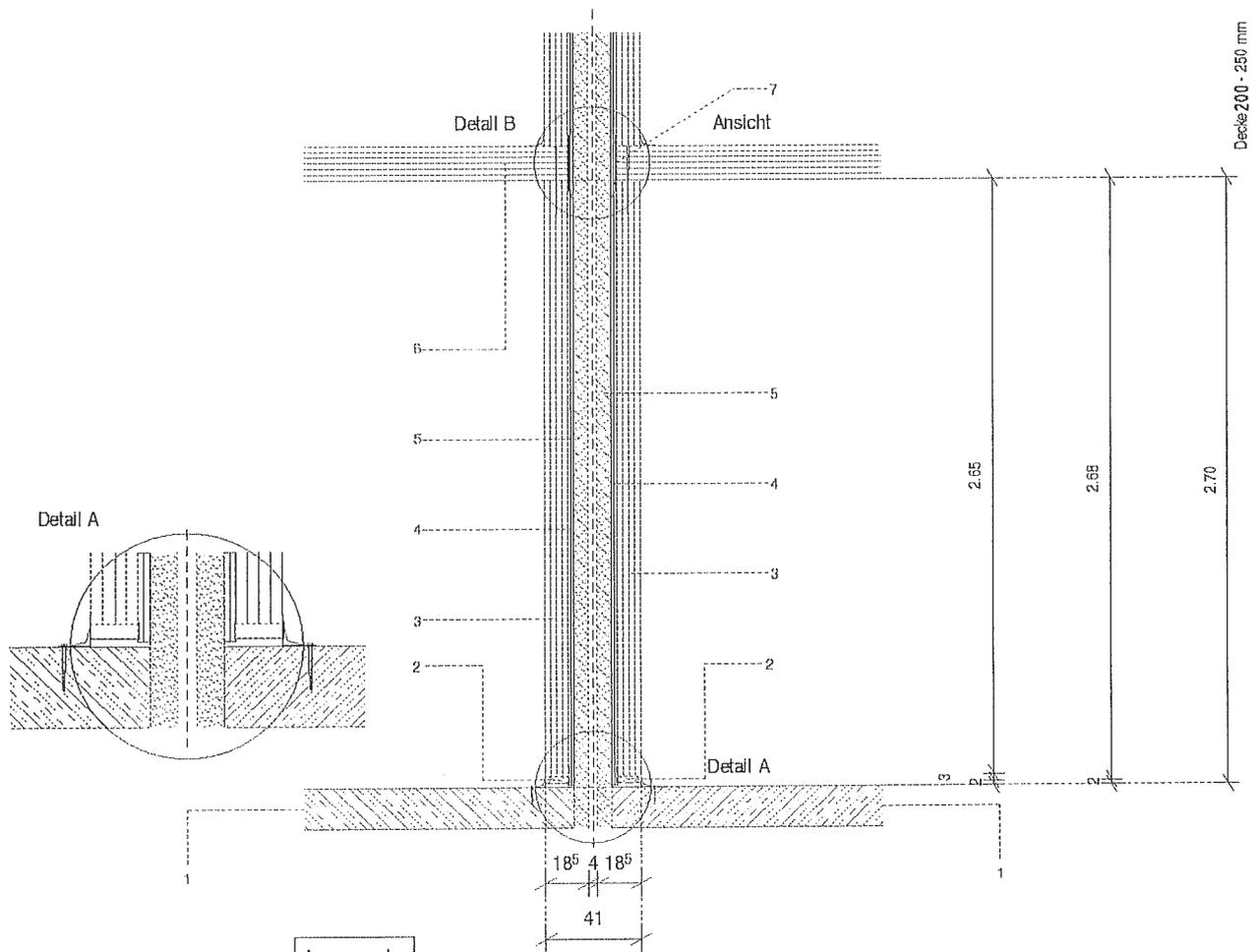
(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)



^{*)} Nichtzutreffendes streichen

MAGNUM BOARD als Gebäudetrennwand GTW F90-B/F30-B

40 mm Luft mit 2 * 60 mm Mineralfaserdämmung plus je 2 * 12,5 mm GKF



Legende

- 1 - Tragfähige Decke
- 2 - Lärchenschwelle 30 / 100 mm
auf 2 cm Höhenausgleich mit Quellmörtel
unterlegt mit Bitumensperrbahn horizontal
- 3 - MAGNUM BOARD, 100 mm
Verankerung analog statischen Anforderungen
- 4 - 2 * GKF 12,5 mm
1,250 * 2,650 m, stumpf gestossen mit 7 mm Luft
Befestigung mit Spreizklammer 1,83 * 11,4 größer 47 mm
e = 7,5 / 15,0 cm, 4 größer 47 mm
- 5 - Mineralfaserdämmung 20 mm - 2 Stück
- 6 - MAGNUM BOARD, 200 mm - 250 mm analog Statik
Verankerung analog statischen Anforderungen
- 7 - Klebeband

Gebäudeabschlusswand F 30_{innen} + F 90_{außen}

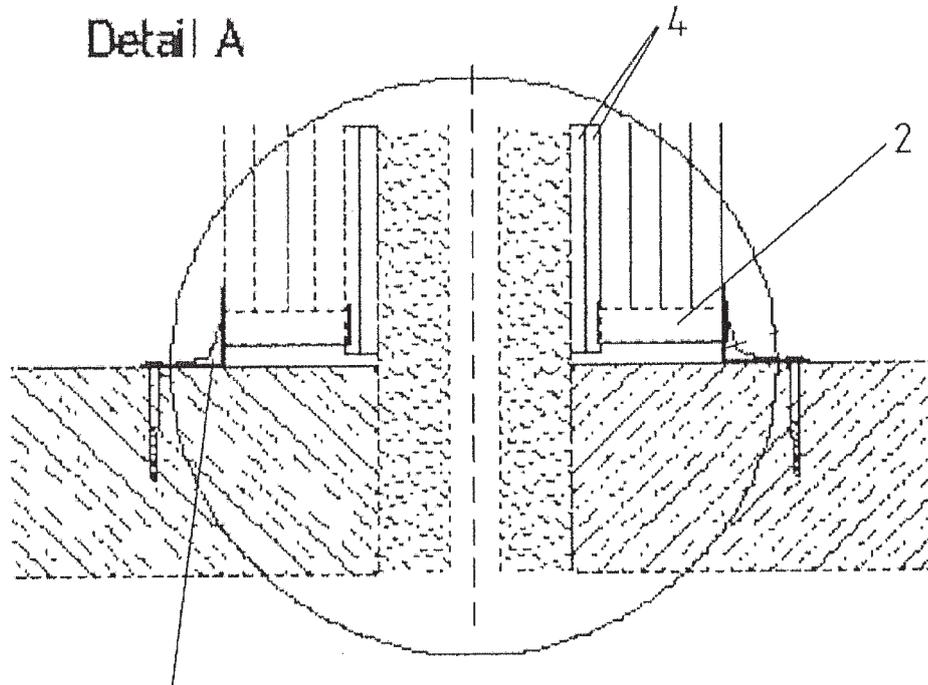
nach DIN 4102-2 : 1977-09

Schnitt



Anlage 1 zum
abP Nr.:
P-3108/4134-MPA BS
vom 07. April 2008

Detail A



Befestigung mit Befestigungswinkel
gem. statischer Bemessung
Maximaler Abstand der
Winkel: $\leq 1,50$ m.
Befestigungswinkel voll
ausnageln.

Gebäudeabschlusswand F 30_{innen} + F 90_{außen}

nach DIN 4102-2 : 1977-09

Detail A



Anlage 2 zum

abP Nr.:

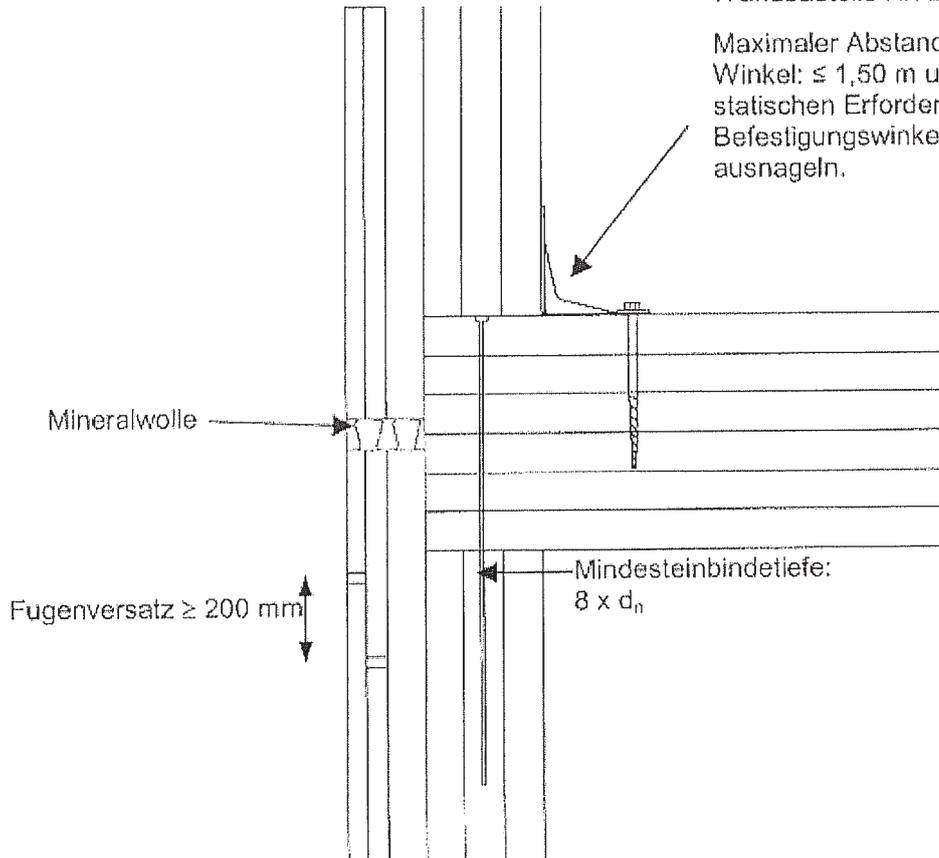
P-3108/4134-MPA BS

vom 07. April 2008

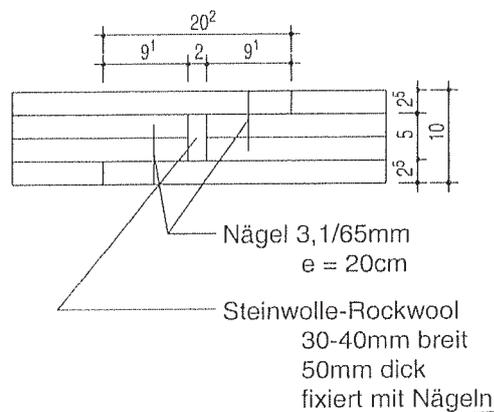
Detail B

Befestigung gem. Vorgaben der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des „Kronoply Magnum Board“ Wandbauteils Nr. Z-9,1-591.

Maximaler Abstand der Winkel: $\leq 1,50$ m und nach statischen Erfordernissen. Befestigungswinkel voll ausnageln.



Ausbildung der Vertikalfuge im Wandbauteil entspr. Abschnitt 2.1.2



Gebäudeabschlusswand F 30_{innen} + F 90_{außen}

nach DIN 4102-2 : 1977-09

Detail B und vertikale Fuge im Wandbauteil



Anlage 3 zum

abP Nr.:

PE3108/4134-MPA BS

vom 07. April 2008